

# **Liegeplatzordnung** Stand vom 22.10.2007, beschlossen durch MV 02.11.2007

## ***§1 Geltungsbereich***

Die Liegeplatzordnung (LPO) gilt für alle Wasserliegeplätze (WLP), welche dem 1. WSV Lausitzer Seenland e.V. (WSVLS) gehören, sowie für alle WLP welche durch den WSVLS betrieben werden und zur Nutzung von Vereinsmitgliedern freigegeben sind.

## ***§2 Geltungsdauer***

Diese LPO gilt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Fertigstellung der Steganlage Wasserwanderrastplatz. Die Geltungsdauer ist unbegrenzt. Die LPO kann durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung fortgeschrieben und angepasst werden.

## ***§3 Vergabe von WLP***

Die Vergabe von WLP erfolgt nach Verfügbarkeit ausschließlich an Gründungsmitglieder, Segler mit Antrag auf WLP sowie Motorbootfahrer mit Antrag auf WLP. Die Reihenfolge der Vergabe erfolgt nach Dauer der Mitgliedschaft, wobei nur eine Mitgliedschaft als Gründungsmitglied bzw. mit Antrag auf WLP angerechnet wird. Lehnt ein Mitglied seinen erworbenen aktuellen Anspruch auf einen WLP ab, so verfällt dieser nicht. Er hat jedoch keinen späteren Anspruch auf einen bereits vergebenen Liegeplatz. Alle Antrag stellenden Segler, welche nach in Kraft treten dieser Verordnung in den Verein eintreten, werden den dann eintretenden Motorbootfahrern bei der Vergabe der WLP vorgezogen.

## ***§4 Verteilung der WLP***

Der Vorstand registriert die aktuellen Ansprüche, Bootstypen/Bootsgrößen der nach §3 berechtigten Mitglieder zum Stichtag (jeweils 1. März des lfd. Jahres). Die nach §3 berechtigten Mitglieder teilen unaufgefordert Änderungen aktueller Ansprüche, Bootstypen/Bootsgrößen dem Vorstand bis zum Stichtag mit. Der Vorstand erarbeitet, beschließt und veröffentlicht die Verteilung der WLP bis zum Saisonbeginn des lfd. Jahres. Die Verteilung der verfügbaren WLP erfolgt dabei grundsätzlich nach a) Dauer der Mitgliedschaft der nach §3 berechtigten Mitglieder, b) aktuellen Anspruch und c) Bootstyp/Bootsgröße zur Berücksichtigung technischer und ästhetischer Gesichtspunkte. Die Inanspruchnahme der WLP für das lfd. Jahr erfolgt entsprechend der veröffentlichten Verteilung der WLP.

## ***§5 Haftpflichtversicherung***

Das Befahren der Hafenanlage ist nur mit Haftpflicht versicherten Booten gestattet. Liegeplatzinhaber haben eine Kopie der Haftpflichtversicherung ihres Bootes beim Vorstand zu hinterlegen. Gäste erklären durch Unterschrift dem Hafenmeister, dass eine Haftpflichtversicherung für ihr Boot vorliegt.

## ***§6 Vermietung ungenutzter Liegeplätze***

Wird ein WLP über einen Zeitraum von 14 Tagen nicht durch den Inhaber genutzt, hat der Hafenmeister (bis zu 2 Wochen) oder der Vorstand (ab 2 Wochen) das Recht diesen WLP an andere Mitglieder und Gäste zum Wohle der Vereinskasse entsprechend der Finanzrichtlinie zu vermieten. Eine Untervermietung durch den Liegeplatzinhaber ist ausdrücklich untersagt. Benötigt der WLP Inhaber seinen Platz, muss er dies vorher rechtzeitig (mindestes 24 Stunden bei einem Leerstand von bis zu 4 Wochen bzw. von 7 Tagen bei einem längeren Leerstand) beim Hafenmeister anzeigen.

## ***§7 Abweichungen und Streitigkeiten***

Bei Problemen mit dieser Verordnung entscheidet der Vorstand nach Antrag eines Betroffenen. Der Vorstand hat weitergehend das Recht einem Mitglied seinen WLP abzuerkennen, wenn wichtige Gründe wie erheblicher Rückstand bei Beiträgen oder Gebühren oder grobe Verstöße gegen die Hafenanordnung oder Satzung durch ein Mitglied vorliegen. Auch können WLP durch Änderung der zur Vergabe an Mitglieder bereitgestellten Liegeplätze (Wasserwanderrastplatz) oder durch höhere Gewalt wegfallen.

Der Vorstand wird immer bemüht sein, einen durch ein Mitglied einmal erworben WLP für dieses Mitglied vorzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf einen Liegeplatz ergibt sich jedoch nicht. Einem Mitglied, welchem ohne sein eigenes Verschulden, der WLP genommen werden muss, wird der nächste verfügbare WLP angeboten. Betrifft dies mehrere Mitglieder erfolgt die Vergabe nach §4.

Der Vorstand hat das Recht, zum Wohle des Vereins, verfügbare Liegeplätze abweichend von dieser Verordnung zu vergeben. Hierzu ist ein Vorstandsbeschluss mit einer 2/3 Mehrheit notwendig. Dieser Beschluss ist auf Antrag durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.